

Dringliche Fragen

für die Fragestunde der Sitzung des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, dem 3. März 1993

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordneter
**Dr. Hans
Stercken**
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Presseerklärung der Kurdistan-Nachrichtenagentur vom 22. Februar 1993 (Marken Straße 5–7, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 101531, Germany) mit folgendem Wortlaut:

„Unsere Partei hat den Entschluß gefaßt, gegen alle touristischen Bemühungen in der Ägäis, im Mittelmeer, im Marmarameer und Kurdistan bewaffnet vorzugehen und Aktionen durchzuführen. Alle Tourismusgebiete, Hotels, Badestrände und andere Plätze befinden sich in Aktionsplänen. Deshalb ist das Leben der Touristen, die besonders aus Europa und auch von anderen Ländern der Welt in die Türkei kommen, äußerst gefährdet. Der türkische Staat und einige Tourismusagenturen werden eine große Propagandamaschinerie in Gang setzen, um dies geheimzuhalten. Wir sind jedoch wo es um Menschenleben geht, von vornherein gezwungen, die Agenturen, die die Situation für kommerzielle Interessen ausnutzen werden, sowie diejenigen zu warnen, die vorhaben, als Touristen in ein Krisengebiet wie die Türkei zu reisen.

Die PKK wird für Verluste von Menschenleben, die bei Bombenattentaten, Bränden und Vernichtungen bei der Durchführung dieser Aktionen gegen den Tourismus in der Türkei in diesem Jahr auftreten werden, keinerlei Verantwortung übernehmen.“?

2. Abgeordneter
**Dr. Hans
Stercken**
(CDU/CSU)

Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine solche Erklärung mit Gesetz und Recht in Deutschland zu vereinbaren ist, und welche Maßnahmen wird sie unverzüglich ergreifen?

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

3. Abgeordneter
**Günther
Heyenn**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit angeordnete „ABM-Stopp“ eigenständig zu mehr Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland beitragen wird, und wenn ja, wie läßt sich dies mit den durch § 1 AFG auch der Bundesanstalt verbindlich vorgegebenen Zielsetzungen vereinbaren?

Bonn, den 2. März 1993